

09.02.09

Der Bundesspielausschuss stellt Weichen für die neue Saison

- Kai Lück - Am 7. Februar 2009 trafen sich die Mitglieder des Bundesspielausschusses (BSA) in Duisburg. Nach fünfstündiger Tagungszeit stellte BSA-Vorsitzender Berthold Mense erfreut fest: „Die Weichen für die neue Saison sind gestellt.“

Der BSA setzt sich zusammen aus dem SBNRW-Vorsitzenden Dr. Hans-Jürgen Weyer, den beiden SBNRW-Spielleitern Berthold Mense und Frank Strozewski, dem Vertreter der Schachjugend Dieter van Häfen und den fünf Verbandsspielleitern Ralf Chadt-Rausch (Ruhrgebiet), Jürgen Berg (Ostwestfalen-Lippe), Werner Frehen (Mittelrhein), Harald Kurz (Niederrhein), Bernd Lerke (Münsterland) und Kai Lück (Südwestfalen).

Begrüßt wurden die BSA-Mitglieder mit der Zahl 19566. So viele Mitglieder sind beim SBNRW zum 01.01.09 gemeldet. Im Vergleich zum letzten Jahr bedeutet dies eine Abnahme um rund 200 Mitgliedern.

Zunächst beschäftigte sich der BSA mit den Regeländerungen der FIDE. So schränkt die FIDE die Bedenkzeit von Turnieren auf nur noch vier Bedenkzeiten ein, zwei Fischer- und zwei klassische Bedenkzeiten. Bei der kurzen Fischer-Bedenkzeit erhält jeder Spieler 90 Minuten für 40 Züge, anschließend eine Zusatzbedenkzeit von 30 Minuten. In beiden Zeitphasen beträgt der Zeitbonus pro Zug 30 Sekunden. Bei der langen Fischer-Bedenkzeit bekommt jeder Spieler 100 Minuten für 40 Züge, anschließend 50 Minuten für 20 Züge, sowie 15 Minuten Zusatzbedenkzeit. In allen drei Zeitphasen beträgt der Zeitbonus pro Zug 30 Minuten. Bei der kurzen klassischen Bedenkzeit erhält jeder Spieler zwei Stunden für 40 Züge, anschließend 30 Minuten für den Rest der Partie. Schließlich bekommt man bei der langen klassischen Bedenkzeit zwei Stunden für 40 Züge, eine Stunde für weitere 20 Züge und 30 Minuten für den Rest der Partie.

Im Vorfeld der BSA-Sitzung hatte der zweite SBNRW-Spielleiter Strozewski die Vereine der Mannschaftsmeisterschaften gebeten, in ihren Mannschaften ein Meinungsbild über die vier Bedenkzeiten einzuholen. Einig waren sich alle Mannschaften darin, die Bedenkzeit nicht reduzieren zu wollen. Und so sprach sich der BSA dafür aus, in der kommenden Saison die lange Fischer-Bedenkzeit einzuführen, die zukünftig auch für die erste Bundesliga angewandt wird. Diese Bedenkzeit soll auch für die Pokalwettbewerbe des SBNRW gelten.

Daneben weist der BSA darauf hin, dass alle Vereine der NRW-Oberliga und –Klassen ab der Saison 2010/11 ein Mitglied nennen müssen, der eine gültige Schiedsrichter-Lizenz besitzt und bereit ist, mindestens zwei Mannschaftskämpfe zu leiten. Hintergrund ist, dass derzeit zu wenig Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Der SBNRW bietet jährlich Lehrgänge an (Turnierleiter-Lizenz-Lehrgang: 19. und 26.09.09 in Witten; Schiedsrichter-Lizenzausbildung 13. bis 15.11.09 in Stenden). Informationen zu allen Lehrgängen stehen unter <http://www.schach-nrw.de/lehrbetrieb/seminare.htm>

Der BSA beschloss folgende Termine der NRW-Oberliga und –Klassen 09/10: 20.09.09, 25.10.09, 22.11.09, 20.12.09, 10.01.10, 31.01.10, 21.02.10, 21.03.10 und 02.05.10.

Anschließend diskutierte der BSA die Frage, ob der SBNRW im Zuge des Jubiläums 2011 die Herren-Einzelmeisterschaft in einem größeren Rahmen durchführen soll, zum Beispiel als offenes Turnier. Konkrete Beschlüsse fasste der BSA aber noch nicht.

Abschließend verwies Mense auf dem Kongress des SBNRW, der am 17. Mai in Bochum stattfinden wird.

11.02.09

Vereinsfortbildung: Übungsleiter binden

- Hans-Jürgen Dorn - Ihr Verein möchte für einen Übungsleiter die Kosten einer qualifizierten Weiterbildung übernehmen. Wie kann Ihr Verein den Trainer vertraglich für einen längeren Zeitraum binden?

Vereinbarungen treffen

Übernimmt der Verein die Kosten einer Fortbildung/Weiterbildung des Übungsleiters, so hat er ein berechtigtes Interesse daran, die so erworbenen Kenntnisse/Fähigkeiten des Arbeitnehmers im Verein zu nutzen. Der Verein kann mit dem Übungsleiter vereinbaren, dass dieser die Fortbildungskosten an den Verein zurückbezahlen muss, wenn er von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr als Übungsleiter für den Verein tätig ist.

Merke: Wenn der Ü-Leiter sein Ausscheiden nicht zu vertreten hat, braucht er nicht zurückzuzahlen. Trotz entsprechender Vereinbarung besteht also keine Rückzahlungspflicht, wenn der Arbeitgeber ohne Veranlassung durch den Arbeitnehmer kündigt (z. B. betriebsbedingte Kündigung, kein Kündigungsschutz) oder ein befristetes Arbeitsverhältnis nicht verlängert.

Die Meinung der Gerichte

Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 11.04.2006 ist eine vom Arbeitgeber vorformulierte Rückzahlungsvereinbarung insgesamt unwirksam, wenn dort nicht klargestellt ist, unter welchen (zulässigen) Voraussetzungen eine Rückzahlungspflicht besteht.

Die Bindungsdauer ist entscheidend

Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer in der Rückzahlungsvereinbarung nur für einen angemessenen Zeitraum binden. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kommt es darauf an, wie lange die Fortbildung/Weiterbildung gedauert hat und wie teuer die Fortbildung/Weiterbildung war. Hierzu gelten folgende Faustregeln:

Fortbildungsdauer, Bindungsdauer, Urteil

bis 1 Monat, höchstens 6 Monate, BAG Urteil vom 05.12.2002

bis 2 Monate, höchstens 1 Jahr, BAG Urteil vom 15.12.1993

bis 6 Monate, höchstens 2 Jahre, BAG, Urteil vom 06.09.1995

gut 6 Monate, 3 Jahre zulässig, BAG, Urteil vom 05.06.2007

Diese Angaben dienen als Richtwerte. Eine längere Bindungsdauer kann in Sonderfällen zulässig sein, wenn die Fortbildung/Weiterbildung besonders teuer war oder dem Arbeitnehmer besondere Vorteile bringt (BAG, Urteil vom 19.02.04)

Hierzu das Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 05.12.02:

"Obwohl gerade die Dauer der Fortbildung ein starkes Indiz für die Qualität der erworbenen Qualifikation ist, kann auch bei kürzerer Ausbildung eine verhältnismäßig lange Bindung gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitgeber ganz erhebliche Mittel aufwendet oder die Teilnahme an der Fortbildung dem Arbeitnehmer überdurchschnittlich große Vorteile bringt. Die Bemessung der Bindungsfrist nach der Dauer der jeweiligen Bildungsmaßnahme beruht danach nicht auf rechnerischen Gesetzmäßigkeiten, sondern auf richterrechtlich entwickelten Regelwerten, die einzelfallbezogenen Abweichungen zugänglich sind.

© Ulrich Goetze, Wunstorf Redmark.de

16.02.09 Schnellschach-Einzelmeisterschaft 2009 in Hilden

- *Jürgen Beckers* - Die NRW-Schnellschach-Einzelmeisterschaft 2009 findet am Sonntag, dem 10. Mai 2009 um 10:00 Uhr in Hilden statt. Ausrichter für den Schachbund NRW ist der Schachverein Hilden 1922. Maximal 100 Teilnehmer können an diesem offenen Turnier teilnehmen, die Platzvergabe richtet sich ausschließlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Meldeschluss ist der 24. 04. 2009 beim 1. Spielleiter des Schachbundes NRW, Berthold Mense. Registrierungsschluss am Turniertag ist 09:45 Uhr.

E-Mail: mense@schach-nrw.de

17.02.09

IM-Norm für Patrick Zelbel bei der Deutschen Einzelmeisterschaft

- *Christian Goldschmidt* - Mit einem hervorragenden Ergebnis kehrte das 15jährige Brackeler Schachnachwuchstalents Patrick Zelbel von der Deutschen Einzelmeisterschaft aus Saarbrücken heim. Er erzielte 5 Punkte aus 9 Partien und belegte damit den 14. Platz. Nun hat sich der Youngster allerdings nicht mit Gleichaltrigen bei der Jugendmeisterschaft gemessen, wie zuletzt im Dezember, als er mit der Brackeler U16-Mannschaft Deutscher Meister wurde. Diesmal musste er sich mit den besten Deutschen Spielern, Großmeistern und Nationalspielern bei der Einzelmeisterschaft der Herren messen.

Das er überhaupt bei dieser exklusiven Meisterschaft teilnehmen durfte, verdankt er schon einer außergewöhnlichen Leistung, als er im vergangenen Oktober NRW-Meister der Herren wurde. Und bei dieser Meisterschaft setzte er noch eins drauf: Er erzielte seine erste Norm für den Titel eines Internationalen Meisters. Der IM-Titel ist nach dem GM (Großmeister) der zweithöchste Titel, den der Weltschachbund vergibt und wird auf Lebenszeit verliehen. Kein anderer deutscher Spieler seiner Altersklasse kann derzeit eine solche Leistung vorweisen.

Und die Ergebnisse bei der DEM sind mit drei Siegen, vier Remis und nur zwei Niederlagen gegen die versammelte deutsche Schachelite schon recht beeindruckend. Seine besonders schöne Gewinnpartie aus der fünften Runde verpasste sogar nur knapp den Schönheitspreis des Turniers. Mit Spannung und einigem Stolz verfolgten auch die Brackeler Schachfreunde die Partien ihres Vereinskameraden im Internet und drückten die Daumen. Allerdings auch mit etwas Sorge, denn bei zwei wichtigen Meisterschaftsspielen mussten sie währenddessen auf ihren Leistungsträger verzichten, was aber beide male gut ausging. Nun steht erstmal wieder die Schule für den Zwölftklässler auf dem Programm, aber auch dort steht der Schachsport hoch im Kurs. Die Schulmannschaft des IKG tritt dort am 19. Februar zur Regierungsbezirksmeisterschaft an. Und spätestens beim Helmut-Kohls-Turnier im Rahmen des Sparkassen-Chess-Meetings im Sommer kann Patrick den zweiten Schritt machen auf dem Weg zum Internationalen Meister. Drei Normen sind insgesamt nötig.

24.02.09

Kostenlose Fachkräfte für Vereine – wo gibt's denn so was?

- *Frank Richter* - Viele gemeinnützigen Vereine haben zwei Probleme gemeinsam: knappe Finanzen und dringend notwendige Arbeiten an der Vereinsanlage. Meist lösen sie diese sich ergänzenden Faktoren durch Eigenarbeit und vermehrte Anstrengungen, Sponsoren und Fördermittel zu gewinnen. In Zeiten knapper öffentlicher Mittel und vorsichtiger Unternehmen ist beides nicht gerade einfach. Viele Vereine stehen zudem vor der Tatsache, dass sie keine Handwerker in ihren Reihen haben, die die notwendigen Arbeiten, günstiger oder gratis erledigen oder zumindest anleiten und überwachen könnten. Eine unter Sportvereinen nahezu unbekanntes Hilfestellung kommt aus der Justiz. Staatsanwaltschaften und Gerichte verhängen nahezu täglich Strafen und Auflagen gegen Delinquenten. Oftmals werden solche Sanktionen nicht in Geld oder Gefängnistagen, sondern in Arbeitsstunden, bemessen. Arbeitet der Täter die vorgegebene Stundenzahl ab, so entgeht er dem Gefängnis, auch wenn er keine Mittel hätte, eine Geldstrafe zu bezahlen.

Die Strafvollstreckungsabteilungen der Staatsanwaltschaften überwachen diejenigen, die zu Arbeitsstunden verurteilt wurden, oder denen gestattet wurde, die Geldstrafe, die sie nicht bezahlen können, abzuarbeiten. Die Gerichtshilfe ist für die zuständig, deren Verfahren gegen eine Arbeitsauflage vorläufig – und nach deren Ableistung endgültig – eingestellt werden. Diese Arbeitsstunden sind in gemeinnützigen Einrichtungen abzuleisten. Kirchen und deren soziale Einrichtungen nutzen diese Arbeitskräfte gerne, doch zum Einen machen hier die Ein-Euro-Jobber Konkurrenz und zum Anderen gibt es Täter, die lieber etwas anderes machen würden, oder bei denen sich die Arbeit unter der Woche bei der Diakonie mit ihrem Beruf beißt. Hier sind die Gerichtshilfe und die Strafvollstreckungsabteilungen gerne entgegenkommend und weisen dem Täter eine Stelle zu, die sich nicht negativ auf seinen Beruf auswirkt und die ihm Spaß macht – natürlich verbunden mit der Hoffnung, dass der Täter dort sinnvoller, motivierter und besser arbeitet. Lässt sich also ein Verein solche Arbeitskräfte zuteilen, entstehen ihm keinerlei Kosten.

Diese Menschen bringen ihre beruflichen Qualifikationen zumeist gerne ein und sind so eine wertvolle Stütze bei jedem Arbeitseinsatz. Schlecht- oder Nichtleistung von Arbeit wirkt nicht tilgend, so dass die Arbeitskraft angerichtete Schäden selbst ausbessern kann ohne, dass dadurch dem Verein die eingeplante Arbeitsleistung entgeht. Ersatzansprüche gegenüber der Arbeitskraft geltend zu machen ist dagegen zwar möglich, jedoch bringt es nichts, einem „nackten Mann“ in die Tasche zu fassen. Die Staatsanwaltschaften zeigen auch Verständnis, wenn sich die Ableistung hinzieht, da nur jeweils Samstags 5 Stunden gearbeitet werden kann. Wann die Stunden abgeleistet werden, kann der Verein nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft frei bestimmen. Allerdings muss der Verein eine konkrete Person benennen, die für die Überwachung gegenüber der Staatsanwaltschaft verantwortlich ist. Werden nicht geleistete Stunden quittiert, so begeht der „Aufseher“ eine strafbare Strafvereitelung. Bei Problemen mit der Arbeitskraft kann man sich aber jederzeit an die Staatsanwaltschaft wenden, den Delinquenten „zurück schicken“ oder ihn von der Staatsanwaltschaft ermahnen lassen.

Auch bestehen oft in den Vereinen Vorbehalte dagegen „Verbrecher“ kommen zu lassen. Hierzu ist zu sagen, dass nur leichte Taten mit Arbeitsstunden sanktioniert werden. Auch kann der Verein der Staatsanwaltschaft angeben, welche Straftaten die bei ihm Arbeitenden nicht begangen haben sollten. Typische Täter, die an Vereine vermittelt werden, sind Menschen, die wegen leichter Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Nicht-Zahlung von Kindesunterhalt, leichten Diebstählen, fahrlässigen Körperverletzungen oder Straßenverkehrsdelikten büßen müssen. Der Verfasser hat selbst solche Menschen über zwei Jahre lang überwacht, ohne das jemals Diebstähle oder ähnliches vorgekommen wären. Im Gegenteil, die geleisteten Arbeiten ersparten dem Verein ca. 10.000,00 €.

Die Delinquenten waren meist froh, etwas sinnvolles zu tun, nicht nur Höfe zu fegen, und ihre Fähigkeiten einsetzen zu können. Arbeitslose konnten so erstmals wieder produktiv sein und kamen nach Ableistung ihrer Zeit freiwillig wieder, um den Vereinsmitgliedern, die sie kennen gelernt hatten und die ihre Leistungen anerkannten, zu helfen und danach gemeinsam das wohlverdiente Bierchen zu genießen. Daher sollte jeder Verein, der Bedarf an Arbeitskräften hat, sich überlegen, wer die Verantwortung übernehmen könnte. Diese Person sollte sich dann mit der örtlichen Staatsanwaltschaft und Gerichtshilfe in Verbindung setzen, um alles zu besprechen. Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link. Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter
Rechtsanwalt
Kastanienweg 75a
69221 Dossenheim
Telefonnummer 06221/727-4619
Faxnummer 06221/727-6510
www.richterrecht.com

26.02.09

Ab 2009: Erhöhte Körperschaft- und Gewerbesteuerfreibeträge - Steuerliche Entlastung auch für Vereine

- *Hans-Jürgen Dorn* - Der Bundesrat hat am 13.02.2009 das 3. Mittelstands-Entlastungsgesetz verabschiedet. Zielrichtung: Entlastung von „unnötiger Bürokratie“ der klein- und mittelständischen Unternehmen in Bereichen Steuerrecht, Statistik und dem nicht einfachen Gewerbebereich.

Durch dieses komplexe Gesetz gibt es auch für die vielen gemeinnützigen und nichtgemeinnützigen Vereine, Verbände, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine kleine steuerliche Entlastung:

- Die über Jahre hinweg geltenden Freibeträge werden bei der Körperschaftsteuer von bisher 3.835 € auf 5.000 € (§ 24 KStG) bereits für das Steuerjahr 2009 rückwirkend angehoben.

- Ebenfalls ab 01.01.2009 wird der Gewerbesteuer-Freibetrag von bisher 3.900 € ebenfalls auf 5.000 € angepasst. Soweit hierdurch der Gewerbeertrag unterhalb des Freibetrags bleibt, muss keine Gewerbesteuererklärung abgegeben werden (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GewStG, § 25 GewStDV).
- Zudem werden die Freibeträge für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Vereine bereits ab 2009 von 13.498 € auf 15.000 € pro Jahr angehoben (§ 25 KStG).

Hinweis: Natürlich begrüßt man in der Vereins- und Verbandspraxis jede Steuerentlastung. Endlich wird damit auch die Gleichstellung der Freibeträge für die Körperschaft- und Gewerbesteuer erreicht. Die relativ bescheidene Anhebung wird aber sicherlich nicht unbedingt gleich zu einer gebotenen Anpassung von Vorauszahlungen führen. Tangiert werden ohnehin nur die meisten gemeinnützigen Vereine/nichtgemeinnützigen Vereine, wenn man bei dem Brutto-Umsatz der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe über 35.000 € pro Jahr liegt. Diese Brutto-Einnahmengrenze gilt bereits seit 2007 in dieser Höhe, liegt man darunter, hat dies zunächst keine ertragssteuerlichen Konsequenzen. Denn nur bei Überschreitung der 35.000 €-Freigrenze ist die Gewinnermittlung notwendig, unter Abzug des Freibetrags von 5.000 € ab 2009 fällt dann beim festgestellten Gewinn die 15 %ige Körperschaftsteuer an.

Tipp: Diese feststehende Gesetzesregelung enthält über das Steuerrecht hinaus zahlreiche sonstige Einzelregelungen. Einen Gesamtüberblick über dieses komplexe Mittelstands-Entlastungsgesetz finden Sie auf dem Haufe-Portal unter: Mittelstands-Entlastungsgesetz: Bundesrat verabschiedet viele punktuelle Erleichterungen

Redmark.de

Prof. Gerhard Geckle, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Freiburg